



Akkreditierungsentscheid
(Nummer: 2017-09-29-III-PH Luzern)
des Schweizerischen Akkreditierungsrats

**Institutionelle Akkreditierung der
Pädagogischen Hochschule Luzern**

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20)

Richtlinien des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsrichtlinien HFKG, SR 414.205.3)

Reglement über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR) vom 12. März 2015

II. Sachverhalt

Die PH Luzern hat am 25.01.2016 ein Akkreditierungsgesuch beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Der Akkreditierungsrat hat am 04.03.2016 Eintreten auf das Gesuch der PH Luzern entschieden, da die PH Luzern die Voraussetzungen nach Artikel 4 Akkreditierungsrichtlinien HFKG erfüllt, und er hat die Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die PH Luzern hat am 28.02.2017 ihren Selbstbeurteilungsbericht bei der AAQ eingereicht.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts und der Vor-Ort-Visite vom 21. - 23.06.2017 an der PH Luzern geprüft, ob die Qualitätsstandards gemäss Akkreditierungsrichtlinien HFKG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (Bericht der Gutachtergruppe vom 11.09.2017).

Die PH Luzern hat am 22.09.2017 zum Bericht der Gutachtergruppe Stellung genommen.

Mit Scheiben von 31.10.2017 hat die AAQ den Akkreditierungsantrag von 29.09.2017 gestützt auf den definitiven Gutachterbericht von 29.09.2017 gestellt.

III. Erwägungen

1. Bewertung der Gutachtergruppe

Auf der Grundlage der Analyse aller Standards gemäss den Akkreditierungsrichtlinien HFKG stellt die Gutachtergruppe der PH Luzern in ihrem Bericht vom 29.09.2017 (Bericht der Gutachtergruppe, S. 29

- 30) ein gutes Zeugnis aus. Als Stärken hebt die Gutachtergruppe besonders hervor: das Qualitätsbewusstsein der Mitarbeitenden (S. 5), der breite Einbezug aller Interessengruppen in die Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems (S.7), die regelmässige externe Überprüfung des Qualitätssicherungssystems (S.8), die Praxisorientierung (Berufsfeldorientierung) der Ausbildung (S.16), die Leistungen des Bereiches Weiterbildung und Dienstleistung, die Tatsache, dass bereits knapp die Hälfte der Dozierenden das sogenannte doppelte Kompetenzprofil (akademische Ausbildung und Lehrdiplom) aufweist (S.29) sowie die Verpflichtung der PH Luzern zur Transparenz (S.28).

Mit Blick auf das Qualitätssicherungssystem hält die Gutachtergruppe fest: «Die PH Luzern verfügt über ein gut ausgebautes Qualitätssicherungssystem. Die Prozesse sind festgelegt und werden durch die breit aufgestellte Qualitätsbeauftragtenkonferenz koordiniert. Die Governance und die Kennzahlensysteme der PH Luzern sind nach Ansicht der Gutachtergruppe sehr gut ausdifferenziert. Der PDCA-Zyklus wird breit angewendet.» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 29).

Damit ist die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung (Art. 30 HFKG) gegeben: Die PH Luzern verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der Hochschule erfasst. Einschränkend verweist die Gutachtergruppe in ihrem Bericht auf vier Standards, in denen die Anforderungen nach Artikel 30 HFKG und den Qualitätsstandards gemäss Akkreditierungsrichtlinien noch nicht ausreichend erfüllt werden:

1. Mitwirkung der Hochschulangehörigen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG; Standard 2.3)
2. Einheit von Lehre und Forschung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bst. a Akkreditierungsrichtlinien HFKG; Standard 3.1)
3. Evaluation der Lehrtätigkeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG; Standard 3.2)
4. Mobilität der Studierenden (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG; Standard 3.3)

In der Bewertung von Standard 2.3 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass der Einbezug von Studierenden in der Wahlkommission bei der Rekrutierung von Dozierenden abhängig von einer nicht weiter geklärten Relevanz ungenügend sei (S.12). Die Gutachtergruppe schlägt deshalb folgende Auflage vor:

Auflage 1:

Die PH Luzern verankert das Recht der Studierenden auf eine Vertretung in den Wahlkommissionen zur Rekrutierung der Dozierenden im entsprechenden Reglement, sofern ein Sitz von der Studierendenorganisation beantragt wird.

Die Auflage verankert in einem ersten Schritt das Recht der Studierenden auf Einsitz in Wahlkommissionen. Für die AAQ ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb das Recht im Einzelfall beantragt werden muss. Das Recht auf Einsitz in Wahlkommissionen sollte generell gelten. Es bleibt den Studierenden (wie allen anderen Interessengruppen) vorbehalten, das Recht wahrzunehmen oder nicht.

In der Bewertung von Standard 3.1 schliesst sich die Gutachtergruppe der Selbsteinschätzung der PH Luzern an, dass der Anteil der Forschung und Entwicklung zu klein sei. Eine vorausschauende Planung der Forschung (und in der Folge eine nachhaltige Förderung des Nachwuchses, vgl. Standard 4.3) sei unter diesen Bedingungen nicht möglich. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb folgende Auflage vor:

Auflage 2:

Die PH Luzern vergrössert ihren Leistungsbereich Forschung und Entwicklung im Sinn der eigenen strategischen Ziele.

Die Gutachtergruppe anerkennt ausdrücklich die Qualität der vorhandenen Forschung und stellt deren Transfer in die Lehre fest, sieht aber Raum für Entwicklung für das Gewicht der Forschung innerhalb

der PH Luzern im Vergleich zu Lehre und Weiterbildung. Die Gutachtergruppe begründet mit einem Forschungsbudget, welches gemessen am gesamten Budget der PH Luzern nur einen kleinen Anteil ausmacht, eine offen formulierte Auflage, die bereits vorhandenen strategischen Ziele anzustreben. Die vorgeschlagene Auflage ist geeignet, hier eine Entwicklung anzustossen. Der PH Luzern stehen verschiedene Wege offen, das Ziel zu erreichen. Die offene Formulierung der Auflage macht allerdings deren Überprüfung anspruchsvoll.

Standard 3.1 postuliert Aktivitäten in Lehre, Forschung und Dienstleistung, die dem Typ der Hochschule entsprechen. Damit ist der vierfache Leistungsauftrag angesprochen, die Einheit von Lehre und Forschung sowie die Anwendungsorientierung der Lehre und Forschung für die Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen. Was aus dem Standard nicht unmittelbar hergeleitet werden kann, ist das typenspezifische Verhältnis von Lehre und Forschung. Die im Bericht diskutierten Forschungsanteile am Budget – aktuell 6 Prozent als nicht ausreichend und 15 bis 20 Prozent als strategisches Ziel der PH Luzern – ermöglichen nach Einschätzung der AAQ keine belastbare Bewertung. Mit den klaren Worten der Gutachtergruppe – «um das Gewicht der Forschung innerhalb der PH Luzern zu erhöhen und den eigenen Zielsetzungen sowie dem Auftrag gerecht zu werden» –, zusammen mit der Empfehlung, «mittelfristig die Verschiebung von Stellenanteilen in den Leistungsbereich Forschung und Entwicklung zu prüfen, zum Beispiel durch ein verbindliches Einbinden von Qualifikationsarbeiten wie Masterarbeiten von Studierenden und Dissertationen von Dozierenden in Forschungsprojekte», ist die Auflage hingegen begründet.

Bei der Bewertung von Standard 3.2 stellt die Gutachtergruppe fest, dass zwar alle Bereiche – Lehre, Forschung, Dienstleistung und Weiterbildung – umfassend und regelmässig evaluiert werden. Allerdings kommen dabei in der Ausbildung und in der Weiterbildung unterschiedliche Skalen der Bewertung zur Anwendung. In der Lehre bestimmen die Dozierenden autonom, wie die Evaluation durchgeführt wird. Die Gutachtergruppe hält jedoch hochschulübergreifende Mindeststandards für die Evaluation von Lehrveranstaltungen für nötig. Sie schlägt deshalb folgende Auflage vor:

Auflage 3:

Die PH Luzern integriert die Evaluationen der Lehrveranstaltungen im Leistungsbereich Ausbildung in ihr Qualitätssicherungssystem.

Bei der Bewertung des Standards 3.3 stellt die Gutachtergruppe fest, dass durch die Zuordnung von ECTS zu Modulen und durch die Praxis bei der Anrechnung von Studienleistungen im Ausland (es werden ECTS-Punkte pauschal anerkannt, wobei der «verpasste» Stoff nachgeholt werden muss), die Mobilität sowohl für «Incomings» als auch für «Outgoings» erschwert wird (S. 21). Die Gutachtergruppe schlägt deshalb folgende Auflage vor:

Auflage 4:

Die PH Luzern verbessert die Rahmenbedingungen für die Mobilität ihrer Studierenden. Dazu prüft sie die Anrechnung von Studienleistungen im Ausland und die Zuteilung von ECTS-Punkten der Lehrveranstaltungen der PH Luzern.

Die von der Gutachtergruppe identifizierten Bereiche, in denen die Akkreditierungsanforderungen nicht erfüllt seien, sind aus den Standards hergeleitet und begründet. Die vorgeschlagenen Auflagen sind geeignet, die konstatierten Defizite zu beheben. Bezüglich Auflage 1 hält die AAQ die Bedingung «sofern ein Sitz von der Studierendenorganisation beantragt wird» für einschränkend und nicht im Einklang mit dem Prinzip der Partizipation, wie es in Artikel 30 HFKG postuliert wird.

Antrag

Gestützt auf

- den Selbstbeurteilungsbericht der Pädagogischen Hochschule Luzern vom 23. Januar 2017,
- den Bericht der Gutachtergruppe vom 07. September 2017,
- die Stellungnahme der PH Luzern vom 22. September 2017,
- die obigen Erwägungen,

stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) den Antrag, die PH Luzern mit vier Auflagen als «Pädagogische Hochschule» (Art. 29 Abs. 1 HFKG) zu akkreditieren:

Auflage 1:

Die PH Luzern verankert das Recht der Studierenden auf eine Vertretung in den Wahlkommissionen zur Rekrutierung der Dozierenden im entsprechenden Reglement.

Auflage 2:

Die PH Luzern vergrössert ihren Leistungsbereich Forschung und Entwicklung im Sinn der eigenen strategischen Ziele.

Auflage 3:

Die PH Luzern integriert die Evaluationen der Lehrveranstaltungen im Leistungsbereich Ausbildung in ihr Qualitätssicherungssystem.

Auflage 4:

Die PH Luzern verbessert die Rahmenbedingungen für die Mobilität ihrer Studierenden. Dazu prüft sie die Anrechnung von Studienleistungen im Ausland und die Zuteilung von ECTS-Punkten der Lehrveranstaltungen der PH Luzern.

2. Akkreditierungsantrag der Agentur

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag vom 31.10.2017 fest, dass der Bericht der Gutachtergruppe alle Qualitätsstandards bewertet; die Beschreibung, Analyse und Bewertung der einzelnen Standards sind kohärent.

Die von der Gutachtergruppe identifizierten Bereiche, in denen die Akkreditierungsanforderungen nicht erfüllt seien, sind aus den Standards hergeleitet und begründet. Die vorgeschlagenen Auflagen sind geeignet, die Defizite zu beheben.

Die AAQ übernimmt in ihrem Antrag die Schlussfolgerungen und Auflagen der Gutachtachtergruppe.

Die AAQ schlägt vor, für die Erfüllung von Auflage 2

- den Nachweis der Umsetzung von Massnahmen zur Vergrösserung des Leistungsbereichs Forschung und Entwicklung;
- den Nachweis von Massnahmen zum Einbezug der Dozierenden, der Dissertierenden und der Masterstudierenden in die Forschungstätigkeit

einzubringen.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für sinnvoll. Die Einreichung der Dokumentation zur Aufgabenerfüllung soll bis spätestens am 28. September 2019 erfolgen.

Die AAQ schlägt vor, die Auflagenüberprüfung «sur dossier» durch zwei Gutachtende vornehmen zu lassen.

Würdigung des Akkreditierungsrats

Der Bericht der Gutachtergruppe vom 29.09.2017 und der Akkreditierungsantrag der AAQ vom 29.09.2017 sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die PH Luzern die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsrichtlinien) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die PH Luzern über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der PH Luzern erfasst und erlaubt die Ziele der PH Luzern als Pädagogische Hochschule zu erreichen.

Die vier Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der PH Luzern zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren.

Zur Erfüllung der Auflage 2 erwartet der Akkreditierungsrat von der PH Luzern

- die Nachweise über die Umsetzung von Massnahmen zur Vergrösserung des Leistungsbereichs Forschung und Entwicklung und
- die Nachweise über Massnahmen zum Einbezug der Dozierenden, der Dissertierenden und der Masterstudierenden in die Forschungstätigkeit.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die PH Luzern wird im Sinne der Erwägungen unter nachstehenden vier Auflagen institutionell akkreditiert:

Auflage 1: Die PH Luzern verankert das Recht der Studierenden auf eine Vertretung in den Wahlkommissionen zur Rekrutierung der Dozierenden im entsprechenden Reglement.

Auflage 2: Die PH Luzern vergrössert ihren Leistungsbereich Forschung und Entwicklung im Sinn der eigenen strategischen Ziele.

Auflage 3: Die PH Luzern integriert die Evaluationen der Lehrveranstaltungen im Leistungsbereich Ausbildung in ihr Qualitätssicherungssystem.

Auflage 4: Die PH Luzern verbessert die Rahmenbedingungen für die Mobilität ihrer Studierenden. Dazu prüft sie die Anrechnung von Studienleistungen im Ausland und die Zuteilung von ECTS-Punkten der Lehrveranstaltungen der PH Luzern.

2. Für die Erfüllung der Auflage 2 erwartet der Akkreditierungsrat von der PH Luzern:

- den Nachweis der Umsetzung von Massnahmen zur Vergrösserung des Leistungsbereichs Forschung und Entwicklung;
- den Nachweis von Massnahmen zum Einbezug der Dozierenden, der Dissertierenden und der Masterstudierenden in die Forschungstätigkeit.

3. Die PH Luzern muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.

4. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung soll „sur dossier“ durch zwei Gutachtende der AAQ erfolgen.
5. Der Akkreditierungsentscheid tritt am Tag des Entscheids in Kraft.
6. Die Akkreditierung gilt sieben Jahre ab Akkreditierungsentscheid.
7. Die PH Luzern erhält mit der institutionellen Akkreditierung das Recht, sich als „Pädagogische Hochschule“ zu bezeichnen.
8. Die Akkreditierung wird in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch veröffentlicht.
9. Der Akkreditierungsrat stellt der PH Luzern eine Urkunde aus.
10. Die PH Luzern erhält das Recht das Siegel „institutionell akkreditiert“ zu verwenden.

Bern, 15.12.2017

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung:

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Hochschule hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich („sur dossier“) ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch